

Seebrückennutzungsordnung

Ordnung über die Nutzung der Seebrücke der Gemeinde Ostseebad Wustrow

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 der Verordnung für die Häfen in Mecklenburg- Vorpommern (Hafenverordnung - HafVO) vom 17. Mai 2006 (GVBl. 2006 S. 355), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2017 (GVBl. M-V 2018 S. 2), erlässt der Amtsvorsteher des Amtes Darß/Fischland die nachstehende Seebrückennutzungsordnung:

§ 1 Begriffsbestimmung

Die Seebrücke der Gemeinde Ostseebad Wustrow ist ein Hafen im Sinne des § 1 Abs. 2 der Hafenverordnung (HafVO M-V).

§ 2 Hafenbehörde

Die zuständige Hafenbehörde nach § 3 Abs. 1 der HafVO M-V ist der Amtsvorsteher des Amtes Darß/Fischland als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 3 Befugnisse

- (1) Die Befugnisse der Hafenbehörde regeln sich nach den §§ 3, 4 und 8 der HafVO M-V.
- (2) Die zuständige Hafenbehörde hat das Recht, die Nutzung auf der Grundlage des § 11 HafVO M-V zu beschränken.

§ 4 Verhalten

- (1) Das Betreten der Seebrücke erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Das Abspringen von der Seebrücke sowie das Baden im unmittelbaren Bereich der Seebrücke sind nicht gestattet.
- (3) Die an der Seebrücke angebrachten Rettungsmittel dürfen nicht unbefugt entfernt oder missbräuchlich genutzt werden.
- (4) Es ist verboten, Gegenstände aller Art von der Seebrücke zu werfen. Der Müll/Abfall ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- (5) Das Füttern der Seevögel ist nicht gestattet.
- (6) Das Befahren der Seebrücke mit Fahrzeugen aller Art sowie deren Mitnahme sind verboten; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Krankenfahrräder.
- (7) Hunde sind an der Leine zu führen. Die maximale Leinenlänge beträgt 1m. Durch den Hund verursachte Verschmutzungen sind durch den Hundehalter unverzüglich zu entfernen.
- (8) Alle weiteren Bestimmungen der HafVO M-V und der Hafennutzungsordnung der Gemeinde Ostseebad Wustrow bleiben von dieser Seebrückennutzungsordnung unberührt.

§ 5 Angeln

(1) Das Angeln ist ausschließlich auf dem Brückenkopf

im Zeitraum 01.06. bis 30.09. in der Zeit von 22.00 -06.00 Uhr sowie
im Zeitraum 01.10. bis 31.05. in der Zeit von 18.00 -08.00 Uhr

gestattet.

(2) Durch das Angeln darf die allgemeine Nutzung der Seebrücke nicht eingeschränkt werden.

(3) Das Ausnehmen und die Verarbeitung des Fanges sind auf der Seebrücke verboten.

§ 6 Ausnahmen

(1) Ausnahmen von den Bestimmungen der Seebrückennutzungsordnung regelt die Hafenbehörde.

(2) Ausnahmen im öffentlichen Interesse regelt die Hafenbehörde.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten des § 34 Abs.1 Punkt 1 der Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (HafVO M-V) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Seebrückennutzungsordnung oder den aufgrund dieser Seebrückennutzungsordnung erlassenen Anordnungen der Hafenbehörde zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs.1OwiG mit einer Geldstrafe bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die Seebrückennutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Born a. Darß, 21.11.2019

gez. B. Heinke
Amtsvorsteher

Siegel

Veröffentlichungsvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	22.11.2019	gez. B. Heinke

(Siegel)

auf der Internetseite des Amtes Darß/Fischland unter <https://www.sitzungsdienst-darss-fischland.de/ris/ti-darss-1/>